

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
01	Kreis Herzogtum Lauenburg, 26.06.2024 Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen (Frau Hönemann, Tel. -405) Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 3. Änderung sollen in der Gemeinde Wangelau zwei neue kleine Wohngebiete mit jeweils vier Einfamilienhäusern für die ortsansässige Bevölkerung entstehen. Maximal eine WE pro Wohngebäude sind zulässig, damit der Gesamtentwicklungsrahmen von 9 WE bis 2036 eingehalten wird. Mit dieser Festlegung ist damit zu rechnen, dass hier insbesondere für Familien mit Kindern attraktive Wohneinheiten auf dem Dorf geschaffen werden. Bitte berücksichtigen Sie daher bei der Umsetzung, dass diese neue Wohnbebauung den Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen nach sich ziehen kann. Nach der bundesweiten Geburtenkennziffer kann mit 1,48 Kindern pro Wohneinheit gerechnet werden. Die Gemeinde Wangelau gehört zum Amt Lüttau. Das Amt Lüttau verfügt mit den Gemeinden Lüttau, Basedow, Krüzen und Schnakenbek über 4 kleine Kindertagesstätten mit insgesamt 10 Krippen- und 100 Kindergartenplätzen. Für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Lüttau selbst ist die Erweiterung des Angebotes um eine altersgemischte Gruppe mit 5 Krippen- und 10 Kindergartenplätzen geplant und in die Bedarfsplanung aufgenommen worden. Diese Plätze sind jedoch noch nicht umgesetzt worden. In der Gemeinde Krukow ist eine weitere neue Kita mit einer kleinen Krippengruppe (5 Plätze) und einer Kindergartengruppe (20 Plätze) in der Planung. Die Inbetriebnahme soll zum 01.08.2025 sein. Es sollte sich also frühzeitig darüber Gedanken gemacht werden, ob die Betreuung der Kinder im Amt Lüttau mit den bestehenden und neu geplanten Plätzen bereits ausreichend sichergestellt ist.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Gemeinde und das Amt Lüttau gehen davon aus, dass mit den aktuell geplanten Kindergarten-Gruppen in Lüttau und in Krukow der Bedarf ausreichend gedeckt werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beiden Teilgebiete nicht zeitgleich erschlossen werden sollen. Die Gemeinde plant eine schrittweise Entwicklung der beiden Teilgebiete. Im ersten Schritt sollen die drei Baugrundstücke im Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ einer baulichen Entwicklung zugeführt werden.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Nagel, Tel. -723) <u>Niederschlagswasser:</u> Aktuell liegt dem Fachdienst Wasserwirtschaft kein Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Wangelau vor. Gemäß § 55 WHG ist die Vermischung von unbelastetem Niederschlagswasser mit Schmutzwasser zu vermeiden. Aufgrund der immer häufiger werden extrem Wetterereignisse soll grundsätzlich die Niederschlagswasserableitung von befestigten Flächen vermindert werden, die Verdunstung und Versickerung ist nach § 5 und § 55 WHG zu fördern. Zum Beispiel durch Gründächer, wasserdurchlässige Straßen und Parkplätze, Niederschlagswassernutzung mit Zisternen und begrünte Versickerungs- und Verdunstungsflächen. Mit gemeinsamen Erlass vom 10.10.2019 (V441 51787/2019) haben das Innenministerium Schleswig-Holstein und das Umweltministerium Schleswig-Holstein Vorgaben gemacht, welche Nachweise bereits im Bauleitplanungsverfahren erbracht werden müssen, um eine wasserrechtliche Zulassung zur geplanten Abwasserentsorgung des Niederschlagswassers im Plangebiet in Aussicht gestellt zu bekommen. Hier bei soll nach dem dort genannten Regelwerk „A-RW1“ u.a. eine Wasserhaushaltsbilanz für das Neubaugebiet erstellt werden, um die notwendigen Maßnahmen z. B zur Förderung der Verdunstung und Versickerung in die städtebauliche Planung einarbeiten zu können. Die Bilanzierung des Wasserhaushaltes ist mir vorzulegen. <u>Abwasser:</u> Die natürlich Belüftete Teichkläranlage der Gemeinde Wangelau wurde für 300 EW geplant und gebaut. Aktuell sind 219 EW an die Kläranlage angeschlossen. Mit dem B-Plan Nr.3 werden ca. 28 EW zusätzlich angeschlossen. Aufgrund der Auslastung der Kläranlage von 82% empfehle ich, den Sauerstoffeintrag mit Hilfe einer Belüftung in Teich 1 zu erhöhen. Mit der Begründung zum B-Plan Nr. 3 empfehle ich weiterhin eine Stromleitung zu der Kläranlage mit zu Planen und zu Bauen. Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Benecke, Tel. -459) Für eine Aussage hinsichtlich der Oberflächenentwässerung „4.8 Ver- und	Die Stellungnahme betrifft die Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 3. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 3 wird ein Entwässerungskonzept sowie der A-RW 1 erarbeitet. Kenntnisnahme. Die Hinweise zur Kläranlage werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft die Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 3 und wird dort in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 3 wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Entsorgung“ bleibt das entsprechende Konzept abzuwarten. Eine erste Vorprüfung hat ergeben, dass die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen innerhalb des Plangeltungsbereich/e des Bebauungsplanes 3 der Gemeinde Wangelau zulässig wären und der wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Städtebau und Planungsrecht Die Ausschlusskriterien für die Standorte werden nachvollziehbar erläutert, jedoch wird nicht ganz deutlich, warum die Fläche nördlich der Bebauung „Zum Bornholz“ Nr. 1 bis 11, die über die Straße „Am Hahnberg“ erschlossen werden könnte, nicht bewertet wird. Das Argument wegen geringerer Erschließungskosten an einer bestehenden Straße bauen zu wollen, ist aus wirtschaftlichen Gründen zwar nachvollziehbar, aber kein städtebauliches Argument. In der Begründung wird unter dem Stichpunkt 4.1 Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Wohneinheiten aufgeführt, dass derzeit noch über neun Wohneinheiten verfügt werden kann: neun Wohneinheiten nach LEP, abzüglich einer Baugenehmigung und einer Baulücke sowie zuzüglich zweier Wohneinheiten wegen eines Nachholbedarfs auf Grund lange nicht erfolgter wohnbaulicher Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan legt absolute Zahlen fest, die nicht beliebig erhöht werden können. Demnach gehe ich davon aus, dass in der Gemeinde noch sieben bzw. acht Wohneinheiten, wenn die Baulücke dem Markt zur Verfügung steht, entstehen können. Hierzu verweise ich auf das Schreiben der Landesplanung vom 05.05.2022, die ebenfalls sieben offene Wohneinheiten annimmt. Ich bitte zu erläutern, ob die Baulücke als Bauland derzeit zur Verfügung steht und ggf. die Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu reduzieren.	Der Hinweis betrifft den Bebauungsplan Nr. 3 und wird dort in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde sieht diese Fläche nicht als geeignete Alternativfläche an. Eine Bebauung nördlich der Bestandsbebauung „Zum Bornholz“ Nr. 1 – 11 wäre eine erhebliche Entwicklung in den Außenbereich und die freie Landschaft und bedeutet eine Bebauung in zweiter Reihe. Zudem wäre für die Erschließung der neuen Grundstücke eine neue Erschließungsstraße herzustellen, das wiederum eine Versiegelung des Bodens zur Folge hätte. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde diese Fläche nicht in die Alternativenprüfung mit aufgenommen. Mit der Entwicklung der Teilgebiete 1 und 2 müssen keine zusätzlichen Flächen für eine Erschließung versiegelt werden, da die neuen Wohnbaugrundstücke direkt von bestehenden öffentlichen Straßen erschlossen sind. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst. Es sind gemäß dem wohnbaulichen Entwicklung neun Wohneinheiten in der Gemeinde bis 2036 möglich. Von diesen neun Wohneinheiten wird eine Wohneinheit, die 2021 entstanden ist, sowie eine noch vorhandene Baulücke abgezogen, so dass zukünftig sieben neue Wohneinheiten bis 2036 errichtet werden können.
02	Bundeseisenbahnvermögen, 27.05.2024 Das Bundeseisenbahnvermögen besitzt in der Gemeinde Wangelau keine Immobilien, eine Stellungnahme erübrigt sich somit.	Kenntnisnahme.

Gemeinde Wangels – 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
03	Archäologisches Landesamt - Obere Denkmalschutzbehörde, 27.05.2024 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der südliche überplante Teilbereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis auf den § 15 DSchG SG wird in der Begründung ergänzt.
04	Ericsson, 27.05.2024 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per	Kenntnisnahme.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	
05	TenneT, 27.05.2024 Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
06	Deutsche Bahn AG, 27.05.2024 Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
07	Avacon Netz GmbH, 28.05.2024 Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Wangelau befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Kenntnisnahme.
08	Deutsche Telekom GmbH, 28.05.2024 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
09	50 Hertz Transmission GmbH, 03.06.2024 Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: • Planzeichnung, • Begründung. Im Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung befindet sich der gemeinsame Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen • SuedWestLink (DC42) und • SuedWestLink plus (DC42+). Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen: • Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen) • Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord - Trennfeld) Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW. 31.05.2024 SEITE/UMFANG Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an der Ausweisung der beiden Teilgebiete fest, da außerhalb des Präferenzraumes keine Alternativflächen vorhanden sind. Aufgrund von Geruchsimmissionen ist eine baulichen Weiterentwicklung nur westlich der Siedlungslage der Gemeinde möglich. Die Gemeinde hat einen baulichen Nachholbedarf, der mit der Ausweisung der beiden Flächen gedeckt werden soll. Die ausgewiesenen Flächen binden an die bestehende Siedlungslage an. Ein ausreichender Abstand zur bestehenden Siedlungslage wäre bei der Ausweisung einer konkreten Trasse bereits heute zu berücksichtigen. Die Ausweisung der Flächen im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der 50 Hertz zu berücksichtigen. Die Gemeinde sieht mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Widerspruch zur Planung der SuedWestLink-Leitung Kenntnisnahme.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststel-lungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG. Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Ge-nehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durch-geführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb not-wendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öf-fentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhaus-gasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG. Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens lässt sich wie folgt bildlich darstellen. Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für die Vorhaben DC42/ DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist. Durch das von Ihnen geplante Vorhaben ist der Präferenzraum des Vorhabens DC42 betroffen. Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. siehe obige Abwägung

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.strom-netzdc.com. Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen. Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können. Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de. Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42/DC42+ (SWL) steht Ihnen unser Kollege Herr Klemens Lühr gern zur Verfügung: Klemens.Lühr@50hertz.com.	Die Gemeinde Wangelau geht davon aus, dass eine zukünftige Trasse einen Abstand zur heutigen Siedlungslage einhalten wird. Die Ausweisung der beiden Wohnbauflächen im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes arondieren nur geringfügig die bestehende Siedlungslage. Eine bauliche Erweiterung der Siedlungslage ist nur im Westen möglich, da die Geruchsimmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe eine bauliche Entwicklung im Osten der Siedlungslage nicht zulassen. Der Anregung wird gefolgt. Die Geltungsbereiche der 3. Änderung werden 50 Hertz zur Verfügung gestellt. Der Anregung wird gefolgt. Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach §4(2) BauGB beteiligt. Kenntnisnahme.
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 04.06.2024 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
11	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 05.06.2024 Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Kenntnisnahme.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
12	LLnL – Untere Forstbehörde, 06.06.2024 Die Untere Forstbehörde hat keine Einwände in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 3 „westlicher Ortsrand“ der Gemeinde Wangelau in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, da sich kein Wald innerhalb des Planungsgebiets oder im Abstand von 30 m um das Planungsgebiet befindet.	Kenntnisnahme.
13	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 12.06.2024 Zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.	Kenntnisnahme.
14	BUND SH, 14.06.2024 Zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchten wir in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben. Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch einbezogen zu werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
15	Eisenbahn Bundesamt, 18.06.2024 Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
16	Vodafone Deutschland GmbH, Teilgebiet 1, 18.06.2024 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
17	Vodafone Deutschland GmbH, Teilgebiet 2, 18.06.2024 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich	Kenntnisnahme.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
18	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 21.06.2024 Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme.
19	Gewässerunterhaltungsverband Linau, 24.06.2024 Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Linau. Der Teilbereich 1 der Planungsfläche grenzt ca. 230 m an das verrohrte Verbandsgewässer RL 1.17 .2.1 sowie im Süden mit der Teilfläche 2 ca. 330 m an die RL 1.17.2.1 bzw. RL 1.17.2 welche in das Verbandsgewässer Flassbek / 1.17 mündet. Laut Begründung unter Punkt 4.8 Ver- und Entsorgung wird beschrieben, dass zum Entwurf ein Oberflächenentwässerungskonzept unter Berücksichtigung des A-RW 1 Nachweises erstellt wird. Falls es nicht gelingt einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt zu erhalten ist nach derzeitiger Planung ein wasserwirtschaftlicher Nachweis zur schadlosen Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer vorgesehen und soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Der Verband hat dazu folgende Forderungen und Auflagen: Sollte Überschuss Niederschlagswasser aus einer Versickerungsanlage in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden, erfordert das eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“. Am diesbezüglichen Verfahren ist der Verband zu beteiligen. Bestehende Einleitungen dürfen nicht erhöht werden. An der Planung not-wendiger Eingriffskompensationen ist der Verband zu beteiligen da Verbandsgewässer betroffen sein können. Der Verband empfiehlt eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken bzw. ggf. Rückhaltung mit entsprechenden Anlagen. Eine abgestimmte Entwässerungsplanung auf der Grundlage von Merkblatt A-RW1 ist aufzustellen, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der	Kenntnisnahme. Die Aussagen betreffen die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3. Die Belange der Oberflächenentwässerung werden im Rahmen des in paralleler Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 berücksichtigt. Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Die Hinweise werden bei der Erarbeitung berücksichtigt. Kenntnisnahme und Prüfung im Rahmen des o.g. Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Beschlussniederschrift. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.	
20	Landesamt für Umwelt, 26.06.2024 Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissions-schutzes keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
21	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – IV 52, 01.07.2024 Mit Schreiben vom 27.05.2024 wurden überarbeitete Planunterlagen hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 in der Gemeinde Wangelau übersendet. Es wird beabsichtigt auf zwei Teilflächen im Bereich „nördlich der Straße Zum Bornholz“ und „westlich der Poststraße“ über eine Gesamtgröße von ca. 0,7 ha Wohngebiete festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 8 Wohnbaugrundstücke mit Einzelhausbebauung geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Plangebiete als Fläche für die Landwirtschaft dar und sollen im parallelen Verfahren entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 05.05.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Anhand der aktualisierten Planunterlagen ist erkennbar, dass das Plangebiet reduziert wurde. Die Begründung wurde um eine Alternativenprüfung ergänzt. Gemäß Begründung ist insbesondere der Ortskern stark landwirtschaftlich geprägt, sodass aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionswerte Flächenpotentiale in der (östlichen) Ortslage nicht genutzt werden können. Ich weise erneut darauf hin, dass Gemeinden im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, im Zeitraum 2021 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10% entwickeln können. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Wangelau betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 88 Wohneinheiten. Für das Jahr 2021 ist eine Baufertigstellung verzeichnet und die Gemeinde hat eine realisierbare Baulücke	Es sollen nur noch 7 Wohnbaugrundstücke entwickelt werden; drei im Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ und vier im Teilgebiet „Poststraße“. Die Gemeinde hat die Stellungnahme vom 05.05.2022 im Rahmen der gemeindlichen Abwägung in der Ausarbeitung der Planentwürfe beachtet. Kenntnisnahme. Bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von sieben Wohneinheiten berücksichtigt.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	identifiziert. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 7 Wohneinheiten. Gemäß dem beiliegenden Bebauungskonzept wird eine geplante Entwicklung von 8 Wohnbaugrundstücken für 8 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern angegeben. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen würde dadurch überschritten. Die Herleitung zusätzlicher Wohneinheiten aufgrund eines Nachholbedarfes (siehe Begründung S.5) entspricht nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und kann daher aus landesplanerischer Sicht nicht als Begründung einer Überschreitung des Rahmens herangezogen werden. Die Planung ist entsprechend zu reduzieren, um eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung herzustellen. Insoweit wird eine abschließende landesplanerische Stellungnahme weiter zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Planung wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 3 aus Gründen des Knickschutzes angepasst. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von sieben Wohnbaugrundstücke wird somit nicht überschritten. Im Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ können nun nur noch drei und im Teilgebiet 2 „Poststraße“ vier Baugrundstücke entstehen. Die Gemeinde beabsichtigt, die beiden Gebiete auch schrittweise zu entwickeln. Im ersten Schritt soll das Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ einer baulichen Entwicklung zugeführt werden. Der Anregung wird gefolgt; die Begründung wird angepasst. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
22	Abfallwirtschaft Südholstein, 04.05.2024 Bitte ergänzen Sie unter der Position 4.8 der Begründung folgenden Inhalt: Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Beide Plangebiete werden durch eine nicht durchgängig befahrbare Straße erschlossen, zudem werden die einzelnen Grundstücke intern über separate Stichwege erschlossen; letzteres insbesondere im Bereich des „Plangebietes Zum Bornholz“. Um die Abfälle der zukünftigen Anlieger der beschriebenen Plangebiete sowohl im	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt. Die Belange der Abfallentsorgung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 3, der parallel aufgestellt wird, berücksichtigt. Im Rahmen der 3. Änderung werden die zukünftigen Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet.

Gemeinde Wangelau– 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Nachbarkommunen nach §2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Bereich der Straße „zum Bornholz“ als auch im Bereich der „Poststraße“ zuverlässig entsorgen zu können sind folgende Vorgaben zu beachten: Gemäß den Vorgaben der DGUV 214 – 033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“) sind Anliegerstraßen derart zu gestalten, dass ein Rückwärtsfahren nicht notwendig ist. In diesem Zusammenhang bitte ich zu prüfen, ob beide Straßen mit einer ordnungsgemäßen Wendeanlage ausgerüstet werden könne; diese ist ggf. auch als Wendehammer zu gestalten, d.h. die Müllfahrzeuge wenden durch maximal 2-maliges Zurücksetzen. Als Ergänzung habe ich Ihnen entsprechendes Informationsmaterial der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) angehängt.	
23	Schleswig-Holstein Netz GmbH, 04.05.2024 Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng Bitte beachten Sie, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz GmbH erfolgt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, als Betreiberin des Gasnetzes, wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4(1) BauGB über die Planung unterrichtet.